

Regeln und Verfahrensweisen bei der Vergabe von Finanzhilfen durch die Finanzgemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Herford (Stand: April 2026)

Die Rahmenvereinbarung zur Gebäudeentwicklung bis 2040 (Beschluss Nr. 4 Kreissynode vom 23./24.05.2025) bildet die Basis für diese Regelungen. Die Finanzgemeinschaft des Ev. Kirchenkreises Herford stellt jährlich einen Finanzhilfefonds zur Unterstützung von Renovierungen und Instandsetzungen von Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern zur Verfügung. Mittel aus diesem Fonds können nach den nachfolgenden Regelungen beantragt und bewilligt werden:

1) Antragsverfahren

- a) Der Antrag ist über den Finanzausschuss an den Kreissynodalvorstand zu richten. Voraussetzung ist, dass bei der Planung der Maßnahme eine Bauberatung durch die/den kreiskirchliche/n Bauingenieur/in erfolgt. Bei der Neuanschaffung einer Orgel sind Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand bereits in der Planungsphase zu beteiligen. Die Beantragung der Finanzhilfe setzt einen Presbyteriumsbeschluss voraus, dieser enthält detaillierte Angaben zur Finanzierung des Eigenanteils der Kirchengemeinde.
- b) Zusammen mit dem Antrag sind ab einer Summe von 10.000 € mindestens zwei Angebote, ab einer Summe von 30.000 € mindestens drei Angebote für die Maßnahme dem Kreissynodalvorstand vorzulegen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Besonderheit der Maßnahme nur einen Bewerber für die Ausführung zulässt.
- c) Bei Maßnahmen in Höhe von über 75.000 € Gesamtkosten ist ein Finanzierungsplan des Eigenanteils durch die Kirchengemeinde vorzulegen.
- d) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Finanzausschuss zur Klärung von örtlichen Gegebenheiten und anderen Fragen Ortstermine vereinbaren und/oder das Presbyterium der beantragenden Kirchengemeinde in eine Sitzung einladen.

2) Rahmenbedingungen

- a) Der Finanzausschuss ist vorab zu beteiligen und soll dem Kreissynodalvorstand eine Empfehlung zur Beschlussfassung aussprechen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Kreissynodalvorstand.
- b) Es gilt generell eine Antragsgrenze von 10.000 € pro Maßnahme. Für alle übrigen Maßnahmen ist der Bautitel der Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen.
- c) Für die Beantragung von Finanzhilfen für Kirchen und Gemeindehäuser ist die Vorlage eines regionalen Gebäudekonzeptes notwendig. Sollte eine Kirchengemeinde eigenständig die Voraussetzungen der Gebäudeampel erfüllen, ist die Beantragung von Finanzhilfen dennoch möglich.
- d) Notwendige Kosten für die Erschließung nach § 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) oder Beiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden zu 100 % von der Finanzgemeinschaft übernommen. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks, oder Abgabe in Erbpacht, ist die Finanzhilfe aus dem Verkaufs- bzw. Pächterlös an die Finanzgemeinschaft zurückzuzahlen.

3) Finanzhilfen für Pfarrhäuser

- a) Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung an Pfarrhäusern (Instandhaltungs- und Renovierungskosten, die ursächlich vom Vermieter zu tragen sind) werden zu 100% von der Finanzgemeinschaft übernommen. Auch hier gilt die Antragsgrenze von 10.000 € pro Maßnahme.

4) Finanzhilfen für Kirchen und Gemeindehäuser

- a) Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern werden für Zukunftsorte (grüne Gebäude) bis zum Jahr 2040 mit einem Anteil von 60% der Kosten gefördert. 40% hat die Gemeinde aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- b) Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern werden für Entwicklungsorte (gelbe Gebäude) bis zum Jahr 2035 mit einem Anteil von 30% der Kosten gefördert. 70% hat die Gemeinde aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- c) Bei Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern für rote Gebäude hat die Gemeinde 100% der Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- d) PV-Anlagen und E-Ladesäulen an Kirchen und Gemeindehäusern können bei Zukunftsorten (grüne Gebäude) mit bis zu 100% gefördert werden.

Die Einnahmen aus dem Verkauf des Ladestroms verbleiben zu 100% in der Finanzgemeinschaft.

5) Abrechnung von Finanzhilfen

- a) Nach Abschluss der Baumaßnahmen (Fertigstellung aller Gewerke), für die Finanzhilfen zugesagt wurden, werden die Finanzhilfen anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Noch nicht erhaltene Patronatsleistungen werden vorgetragen, die Maßnahmen allerdings schon abgerechnet. Bei Eingang der Patronatsmittel werden diese entsprechend verrechnet.
- b) Bei Mehrkosten ab 10.000 € ist ein zusätzlicher Antrag auf Finanzhilfe möglich. Wird ein saniertes Gebäude vor Ablauf von 15 Kalenderjahren nach einer Maßnahme verkauft, so ist der Finanzgemeinschaft anteilig nach Jahren ($1/15$ pro Jahr vor Ablauf der o.g. Frist) die Finanzhilfe zu erstatten.

6) Pauschale Gewährung Bautitel

- a) Der Bautitel dient der Durchführung der sogen. kleinen Bauunterhaltung, also Arbeiten, die sich ohne fachtechnische Kenntnisse beurteilen lassen und daher von Laien betreut werden können. Weiterhin für Maßnahmen bis zu 10.000 €.
- b) Der Bautitel wird ausschließlich auf Grundlage der Gemeindegliederzahl berechnet.